

Winterdienst in Ettenheim

Eine Information für alle Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung des Winterdienstes - Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird vom Bauhof nach Verkehrsbedeutung in einem differenzierten Winterdienst durchgeführt. Das bedeutet, der Bauhof stimmt den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Streumitteln flexibel auf Wetter und Straßensituation ab. Auf diese Weise erreicht man die bestmögliche Balance zwischen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit. Geschulte Mitarbeiter und moderne Technik gewährleisten die optimale Durchführung der erforderlichen Winterdienstmaßnahmen - der Umwelt zuliebe. Wichtige Verkehrsadern werden hierbei zuerst von Schnee und Eis befreit. Dazu zählen die verkehrswichtigen Straßen, die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs – und ganz wichtig – die Zufahrten zu Krankenhäusern und der Feuerwehr. Weiterhin erfolgt ein kombinierter manueller/maschineller Winterdienst für Fußgängerüberwege, Treppen, Brücken, Auf- und Abgänge, Verbindungswege sowie Haltestellen des ÖPNV, für die der Bauhof zuständig ist. Die gesetzliche Winterdienstpflicht endet um 22.00 Uhr.



Wer muss räumen und streuen?

Für die Reinigung und das Räumen bei Schnee und Eis trägt grundsätzlich immer der Anlieger, also im Regelfall der Haus- bzw. Grundstückseigentümer die Verantwortung. Als Anlieger gelten gleichermaßen Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts. Diese müssen vor ihren Grundstücken Eis

sofort und Schnee nach Beendigung des Schnellfalls beseitigen und bei Glätte abstumpfende Streumittel (z.B. Sand oder Splitt) streuen bzw. im Auftrag beseitigen und streuen lassen. Die Durchführung dieser Arbeiten kann im privatrechtlichen Innenverhältnis Vermieter/Mieter auch auf die Mieter übertragen worden sein. Hier hilft ein Blick in die Hausordnung oder den Mietvertrag.

Was umfasst die „Streu- und Räumpflicht“ der Anlieger?

Auch bei Schnee und Eis muss das gefahrlose Begehen der Gehwege gewährleistet sein. Schnee und Eis müssen an Werktagen in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 - 20.00 Uhr beseitigt werden. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und Glätte ist gleich am nächsten Morgen bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beseitigen. Bei anhaltendem Schneefall bzw. gefrierendem Regen muss mehrmals täglich gestreut oder geräumt werden! Mindestens 1,0 Meter breite Gehbahnen sind für den Fußgängerverkehr von Schnee frei zu halten. Ist kein Bürger-

steig vorhanden, so ist eine Gehbahn von 1,0 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen und zu streuen. Hier gilt ebenfalls: Schnee räumen und Glätte mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt) bekämpfen. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z. B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss ggf. mehrmals nachgestreut werden. Wird Ihr Grundstück jedoch zu anderen als den oben genannten Zeiten wie zum Beispiel für eine Veranstaltung oder eine private Feier genutzt, so müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Ihr Grundstück ohne Gefährdung erreichbar ist.

Welches Streugut soll verwendet werden?

Zur Beseitigung von Glätte sollte man Splitt, Sand oder Granulat streuen. Grundsätzlich ist es am kostengünstigsten, die Flächen zuerst einmal mit dem Schneeschieber oder dem Besen zu räumen. Sollte ein sicheres Gehen oder Befahren dann immer noch nicht möglich sein, kommen die oben genannten abstumpfenden

Mittel zum Einsatz. Auch sollte jegliche Art von Streugut bei Tauwetter flächendeckend entfernt werden. Granulat lässt sich hier am einfachsten wieder zusammenkehren, aufnehmen und gegebenenfalls beim nächsten Wintereinbruch erneut verwenden.

Dürfen Auftaumittel (Salz) verwendet werden?

Nur im absoluten klimatischen Ausnahmefall (z. B. Blitzeis) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen oder ähnlichen Gefahrenstellen dürfen Auftaumittel verwendet wer-

den. Ausgenommen von diesem Verbot ist nur der differenzierte Winterdienst durch den Bauhof.

Kann ein anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja. Ein geeigneter Dritter (ggf. ein Nachbar) kann die Durchführung des Winterdienstes übernehmen, allerdings bleibt die Verantwortung letztendlich beim Anlieger.

Winterdienst in Ettenheim

Wer haftet, wenn es aufgrund von Eisglätte zu einem Unfall kommt bzw. hat ein Passant dann Anspruch auf Schadensersatz?

Gerade bei Schnee und Glätte kommt es leicht zu Unfällen. Hier muss der Anlieger, der zum Winterdienst verpflichtet ist, damit rechnen, dass er haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und Schadensersatz (einschließlich Schmerzensgeld)

zahlen muss. Je nach Einzelfall hat der Eigentümer auch mit strafrechtlichen Konsequenzen (wegen fahrlässiger Körperverletzung) zu rechnen.

Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?

Ja. Diese sind soweit zu räumen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen sowie der Zugang gewährleistet sind.

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Schnee- und Eismengen der Gehwege sollen grundsätzlich auf der der Fahrbahn abgewandten Gehwegseite angehäuft werden. Größere Schneemengen müssen so beiseite geschoben werden, dass der Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Achtung: Rin-

ne, „Gullys“, Ein- und Ausfahrten sowie Radwege müssen freigehalten werden! Vor allem an Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Straßeneinmündungen darf der aufgehäufte Schnee nicht zu Sicht- bzw. anderen Behinderungen führen.

Mit dem Bauhof sicher durch den Winter!

Der Bauhof ist im Winter besonders gefordert. Denn er sorgt mit ca. 14 Mitarbeitern, 6 Räum- und Streufahrzeugen sowie Handkolonnen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den

Straßen trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiter fließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Von wann bis wann dauert die Winterdienstsaison?

Die Winterdienstsaison des Bauhofs beginnt am 1. November und endet am 31. März. Bei entsprechender

Witterungslage werden aber auch außerhalb dieses Zeitraumes Winterdienstmaßnahmen durchgeführt.

Führt der Bauhof den Winterdienst in den Ortsteilen durch?

Ja. In den Ortsteilen werden die Straßen vom Bauhof geräumt, die im Winterdienstplan aufgeführt sind. Den Ortsverwaltungen

sind diese bekannt. Ansonsten liegt die Streupflicht bei den Anliegern.

Was Sie noch beachten sollten

- Räumen Sie den Schnee an den Rand des Gehweges und nicht auf die Straße, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist.
- Seien Sie bitte nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihren frisch gereinigten Gehweg landen – dies lässt sich leider oftmals nicht vermeiden.

- Halten Sie bitte für die Räum- und Streufahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten frei. Beachten Sie dabei: Die Schneepflüge sind bis zu 3,50 m breit. Das entspricht der Breite von zwei Pkw's nebeneinander.
- Denken Sie auch an die Müllabfuhr! Halten Sie die Wege zu den Abfallbehältern schneefrei.

Wenn Sie mit dem Auto unterwegs sind

- Fahren Sie im Winter besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit plötzlich wechselnden Straßenverhältnissen.
- Geben Sie den Räumfahrzeugen Vorfahrt; halten Sie bei Staus die Fahrbahnmitte und Kreuzungsbereiche frei.

- Parken Sie bitte möglichst nah am Fahrbahnrand. Wenn möglich, steigen Sie bei Schnee und Glatteis auf öffentliche Verkehrsmittel um.